

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 24 (1906)
Heft: 450

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Ports.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 12 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Er erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Transporteinahmen der schweizerischen Nebenbahnen im September 1906 (Nachtrag). — Recettes des transports des chemins de fer secondaires suisses en Septembre 1906 (Supplément). — Handelsbereinkunft mit Frankreich. — Convention de commerce avec la France. — Contrôle des boîtes de montres d'or. — Empfangscheine für rekommandierte Briefpostsendungen etc. — Die Handelsflotte der Welt. — Baumwollkultur der Vereinigten Staaten. — Zucker. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna
Bureau Aarwangen.

1906. 31. Oktober. Inhaber der Firma Fr. Geiser, Cond. in Langenthal ist Johann Friedrich Geiser, ven und in Langenthal. Natur des Geschäftes: Bäckerei und Konditorei. Geschäftslokal: in der Aufhaben.

1. November. Unter der Firma Bleiche- und Mangel-Genossenschaft Langenthal bildet sich mit Sitz in Langenthal eine Genossenschaft zum Zwecke des Ankaufs und Betriebs der Bleiche- und Mangelgebäude der bisherigen Bleiche Zulauf in Langenthal nebst dazu gebörender Wasserkraft und 50,000 Quadratfuss Bleichematte. Natur des Geschäftsbetriebes: Mangeln, Auswaschen und Ausrüsten von Leinwandfabrikaten. Die Statuten sind am 22. September 1906 festgesetzt worden. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Ein eigentlicher Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Uebnahme der den einzelnen Mitgliedern durch die Genossenschaftsversammlung zuzuteilenden Anteilscheine. Im ganzen werden 66 Anteilscheine à Fr. 200 ausgegeben. Jede Firma, die sich bei der Gründung an dem Unternehmen beteiligt, hat sechs dieser Anteilscheine zu übernehmen. Für später eintretende Mitglieder werden die Aufnahmebedingungen von Fall zu Fall festgesetzt. Das Gesellschaftskapital ist auf Fr. 30,200 festgesetzt: Fr. 17,000 bleiben als Hypothekarschuld stehen und für den Rest von Fr. 13,200 werden Anteilscheine ausgegeben. Der Austritt steht jedem Genossenschafter frei, gemäss den in Art. 684 O. R. vorgesehenen Modalitäten. Ausserdem erfolgt derselbe durch Ausschluss. Letzterer kann durch die Genossenschaftsversammlung aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Bezüglich derartiger Beschlüsse kann der Entscheid eines Schiedsgerichts angerufen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat nur Anrecht auf Rückerstattung seiner effektiven Einzahlungen. Bei freiwilligem Austritt hat das betreffende Mitglied einzig Anrecht auf die von ihm erworbenen Anteilscheine in der Höhe der gemachten Einzahlungen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im «Oberaargauer Tagblatt»; eventuell im Handelsamtsblatt. Zu den Genossenschaftsversammlungen werden die Mitglieder überdies durch einfache Zirkulare eingeladen. Ueber die Festsetzung des Jahresergebnisses und Verwendung allfälligen Reingewinnes beschliesst die Genossenschaftsversammlung. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Genossenschaftsversammlung; 2. Der aus drei Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat; 3. Zwei Revisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates kollektiv. Präsident des Verwaltungsrates ist Albert Brand, von Bellach; Vizepräsident und technischer Leiter: F. Emil Müller, von Reichenbach; Kassier, Sekretär und kaufmännischer Leiter: Getfried Kummer-Egger, von Höchstetten bei Keppigen, alle Leinwandfabrikanten in Langenthal. Geschäftslokal: Bleiche Langenthal.

1. November. Der Verein unter dem Namen Harmonie-Musik-Langenthal, mit Sitz in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 49 vom 1. März 1892, pag. 1934, und Nr. 139 vom 4. April 1903, pag. 554) hat in seiner ausserordentlichen Hauptversammlung vom 11. März 1906 eine Totalrevision der Statuten vom 17. Januar 1892 vorgenommen und dabei folgende Änderungen der im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Tatsachen beschloss: Der Name des Vereins wird umgeändert in Musikgesellschaft „Harmonie“ Langenthal. Der Verein bezweckt Ausbildung seiner Mitglieder in der Instrumentalmusik und Pflege des gesellschaftlichen Lebens unter denselben. Er besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passiv-Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger unbescholtenen Rufes werden, der sich mündlich oder schriftlich zur Aufnahme anmeldet und die in den Statuten enthaltenen Pflichten erfüllt. Aktivmitglieder müssen bei ihrem Eintritt das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Eventuelle Beiträge der Aktivmitglieder werden vom Verein von Fall zu Fall beschlossen und dürfen nicht mehr als Fr. 6 pro Mitglied und Jahr betragen. Die Passivmitglieder bezahlen ein Unterhaltungsgeld von jährlich Fr. 5. Das Austrittsgeld in den statutarisch vorgesehenen Fällen beträgt Fr. 25. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Aktiv- und Freimitglieder solidarisch. Die Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung, die Aktivmitgliederversammlung, der Vorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern, und die Rechnungsrevisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv. Gegenwärtig sind gewählt: Als Präsident: Hans Amster, von Schinznach, Schreinermeister; als Vizepräsident:

Fritz Neukemm, von Langenthal, Goldschmied; als Sekretär: Gottfried Hünig, von Langenthal, Baumeister; und als Kassier: Hans Leuenberger, von Huttwil, Handelsangestellter; alle wohnhaft in Langenthal. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert. Durch die revidierten Statuten vom 11. März 1906 werden diejenigen vom 17. Januar 1892 aufgehoben.

1. November. Der Verein unter dem Namen Kranken- und Unterstützungskasse des Handwerker- und Gewerbetreibers im Amte Aarwangen, mit Sitz in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 70 vom 15. Mai 1883, pag. 557, und Nr. 168 vom 22. Mai 1899, pag. 679) hat an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Fritz Gregg, Otto Denner-Zürindin und Jakob Bützberger gewählt: Als Präsident: Johann Gottlieb Kläffer, von Langenthal, Gärtner; als Vizepräsident: Jakob Böiger, von Untersteckelz, Schreinermeister; als Sekretär: Robert Krenger, von Rütli bei Kirchenthurnen, Lehrer; alle in Langenthal. Der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Verwalter (C. Jaberg, bisheriger) führen je zu zweien die verbindliche Unterschrift.

1. November. Die Firma S^{el} Schneeberger, Schmied, in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 69 vom 14. Mai 1883, pag. 549) ist infolge Absterbens des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven hat die Firma «Frau Sam. Schneeberger» übernommen.

Inhaberin der Firma Frau Sam. Schneeberger in Langenthal ist Frau Anna Schneeberger geb. Schärer, Samuels sel. Witwe, ven und zu Langenthal. Dieselbe hat Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «S^{el} Schneeberger» übernommen. Natur des Geschäftes: Betrieb der Wirtschaft zum «Rebsteck» an der Spitalgasse in Langenthal.

1. November. Die Firma G. Stehlin, Confiserie und Pâtisserie in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 360 vom 20. November 1899, pag. 1449) ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven hat die Firma «Wwe G. Stehlin» in Langenthal übernommen.

Inhaberin der Firma Wwe G. Stehlin in Langenthal ist Frau Lina Stehlin geb. Frey, Germanns sel. Witwe, von Rodersdorf (Selothur) in Langenthal. Die Firma hat Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «G. Stehlin» übernommen. Natur des Geschäftes: Confiserie und Pâtisserie. Geschäftslokal: Marktgasse.

1. November. Inhaber der Firma F. Neukomm in Langenthal ist Johann Friedrich Neukemm, von und zu Langenthal. Natur des Geschäftes: Goldschmied. Geschäftslokal: Spitalgasse.

1. November. Die Firma Buchdruckerei Wegmüller, Verlag des Oberaargauer Tagblattes in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 158 vom 1. November 1890, pag. 775) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

1. November. Die Firma G. Mathys-Geiser, Akzidenzdruckerei und Papierhandlung in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 355 vom 15. November 1899, pag. 1430) ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

1. November. Die Firma G. Scheidegger-Mathys, Spezerei- und Kolonialwarenhandlung in Langenthal (S. H. A. B. Nr. 396 vom 8. November 1902, pag. 1581) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

1. November. Inhaber der Firma Ed. Müller in Belp ist Eduard Müller, Jakobs, von Belp, wohnhaft im Säger daselbst, Natur des Geschäftes: Bäckerei. Geschäftslokal im Säger zu Belp.

1. November. Unter der Firma Käseereigenossenschaft Egghübeli besteht mit Sitz auf dem Egghübeli zu Gerzensee eine Genossenschaft, welche die bestmögliche Verwertung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käserei, sei es durch den Verkauf an einen Unternehmer zum Zwecke hat. Sie ersetzt die bisherige Käseereigenossenschaft Egghübeli und übernimmt sowohl deren Aktiven als auch deren Passiven. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt. Die Statuten sind am 26. Juli 1906 festgesetzt worden. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Neu eintretende Mitglieder haben wenigstens zwei Stammanteilscheine zu übernehmen. Ueberdies haben sie ein von der Hauptversammlung jeweils festzusetzendes Eintrittsgeld zu entrichten. Sofern die Genossenschafter sich nicht selbst über die Zuteilung und Uebnahme sämtlicher Stammanteile einigen, bestimmt die Hauptversammlung, wie viele jeder derselben zu übernehmen habe. Für diejenigen Genossenschafter, welche mehr als ein selbständig betriebenes Heimwesen im Käseereibezirk besitzen, bleibt es der Hauptversammlung überlassen, denselben eventuell für jedes ihrer Heimwesen separat Anteilscheine zuzuteilen. Bei Veräusserung der Liegenschaften hat der betreffende Genossenschafter die Pflicht, die ihm zustehenden Stammanteile dem Erwerber der Liegenschaften mitzuverkaufen bei Folge des Verlustes der Mitgliedschaft und der Anteilsberechtigung und ausserdem bei einer Konventionalstrafe von Fr. 20 pro Stammanteil. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod, Konkurs und Ausschluss. Solange die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf den Schluss des Rechnungsjahres stattfinden und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand angekündigt werden. Wenn aber beim Absterben, Verkauf der Liegenschaften usw. ein anderer Uebernehmer sich an Stelle des Ausstretenden in die Genossenschaft aufnehmen lässt, so ist der Austritt an keine Zeit gebunden. Ausser der Bestimmung in Art. 685 O. R. kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen, bezw. durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verfügt werden, gegen solche Mitglieder, welche: a. sich der Milchfälschung schuldig machen; b. überhaupt den

Statuten oder dem Reglemente zuwiderhandeln; c. den wesentlichsten Teil ihrer Liegenschaften aus irgend einem Grunde (betriebsamtliche Verwertung, Verkauf, Heirat, usw.) verlieren, so dass sie der Pflicht zur Milchliefereung nicht mehr genügen können. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird beschafft: durch Beiträge der Mitglieder und durch Darlehen. Die von den Mitgliedern einzuzahlende Summe wird in Stammanteile von je Fr. 200 zerlegt. Die Zahl der Stammanteile beträgt bei der Gründung 18, abwerfend somit eine Summe von Fr. 3600. Die Einzahlung der Stammanteile hat auf den von der Hauptversammlung bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen. Im Saumnistalle ist eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Konventionalbusse von Fr. 2 per Stammanteil zu entrichten. Wenn binnen der Frist von 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung nicht Zahlung geleistet wird, so kann der betreffende Genossenschafter ausgeschlossen werden. Für die Konventionalbusse bleibt er dessen ungeachtet haftbar. Ueber jeden Stammanteil wird ein Anteilschein ausgestellt. Die Anteilscheine sind nicht teilbar und dürfen nur mit Bewilligung der Genossenschafter (durch die Hauptversammlung) übertragen werden. Sie können nicht gepfändet und nicht zur Konkursmasse gezogen werden. Bei Austritt oder sonstigem Verlust der Mitgliedschaft hat der Ausgetretene oder sein Rechtsvertreter keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, sofern das betreffende Mitglied nicht über fünf Jahre der Genossenschaft angehört hat. Dauerte seine Mitgliedschaft über 5–10 Jahre, so werden ihm 30 %, über 10–15 Jahre 50 % und über 15 Jahre 70 % desjenigen Betrages (Geschäftsanteils) ausbezahlt, welchen es auf den Zeitpunkt des nächsten Rechnungsabschlusses nach der aufgestellten Bilanz vom Genossenschaftsvermögen auf den oder die Stammanteile desselben bezieht. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, wird an austretende Genossenschafter nie der volle Geschäftsanteil, sondern höchstens die oben vorgesehenen 30–70 % ausgerichtet. Diese Bestimmung findet auch Anwendung im Falle des Konkurses eines Genossenschafers oder der amtlichen Bereinigung über den Nachlass eines solchen. Dagegen wird der volle Betrag des betreffenden Geschäftsanteils auf den bezüglichen Rechtsnachfolger übertragen, wenn beim Absterben eines Mitgliedes, Verkauf der Liegenschaften, Heirat oder in andern derartigen Fällen der Uebernehmer oder Nutzniesser der Liegenschaften sich mit gleichen Rechten und Pflichten an der Stelle des Austrittenden als Mitglied in die Genossenschaft aufnehmen lässt. Beim Absterben eines Genossenschafers gehen dessen Rechte und Verbindlichkeiten auf seine Erben über. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschafter haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dieselbe kann aber in Fällen von Gelddarlehen gegenüber dem Gläubiger geleistet werden, sei es durch persönliche Unterschrift oder durch Mehrheitsbeschluss. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung, wo nicht schon das Gesetz eine Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorschreibt, im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Seltigen, oder durch Umboten. Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Oktober geschlossen und es soll in dieselbe die Bilanz d. h. der Vermögensbestand der Genossenschaft aufgenommen werden. Derselbe ergibt sich, indem von der Schätzung der Ver-

mögensgegenstände laut Inventar unter Zurechnung allfälliger Guthaben, die Darlehen und sonstigen Schulden der Genossenschaft in Abzug gebracht werden. Der daherige Vermögensüberschuss, geteilt durch die Zahl der Stammanteile, ergibt den Einzelwert der letztern. Solange die Schulden mehr als $\frac{1}{2}$ des rohen Vermögens betragen, soll den Genossenschaftern keine Dividende ausgerichtet werden. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Hauptversammlung und der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, jedes Mitglied desselben ist aber sofort wieder wählbar, sofern es die Wiederwahl nicht ablehnt. Es können auch Gastbauern in den Vorstand gewählt werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, oder ein anderes Vorstandsmitglied durch kollektive Zeichnung zu zweien. Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Personen: Johann Dietrich, von Bern, Landwirt im Kohlacker zu Gerzensee, Präsident; Christian Schenkel, von Diemerswil, Landwirt in Hofstetten, Kassier und Vizepräsident; Ernst Streit, von Belpberg, Landwirt in Hofstetten, Sekretär; Gottfried Streit, von Belpberg, und Jakob Schweizer, von Hasle b. B., heides Landwirte, ersterer in Hofstetten und letzterer in der Nesslern, Milchfeker und Beisitzer.

Graubünden — Grisons — Grigione

1906. 2. November. Die Firma Otto Oertly-Tschurr in St. Moritz (S. H. A. B. Nr. 347 vom 9. September 1903, pag. 1386) — Hotel und Restaurant zum Bahnhof — ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

Wilhelm Schenkel, von Goldingen, und Johann Cantieni, von Donat, beide wohnhaft in St. Moritz, haben unter der Firma Wilhelm Schenkel & Cie. in St. Moritz eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. November beginnt. Die Firma übernimmt das Geschäft der erloschenen Firma «Otto Oertly-Tschurr» in St. Moritz ohne Aktiven und Passiven. Natur des Geschäftes: Hôtellerie. Geschäftslokal: Hôtel Bahnhof in St. Moritz.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano.

1906. 2. novembre. La ditta F^{co} Bossi — commissioni, rappresentanze e depositi — in Lugano (F. u. s. di c. del 18 agosto 1897, n° 214, pag. 878), è cancellata in seguito al decesso del titolare. L'attivo ed il passivo vengono assunti dalla ditta «Eredi fu F^{co} Bossi», in Lugano.

■ Rina ved. fu Francesco Bossi, Flora, Eva, Letizia, Adriano ed Armando Bossi fu Francesco, tutti di e domiciliati in Lugano, hanno costituito in Lugano sotto la ragione sociale Eredi fu F^{co} Bossi una società in nome collettivo incominciata col 15 gennaio 1906. La sola signora Rina vedova Bossi ha la firma sociale. La ditta stessa assume l'attivo ed il passivo della cessata «F. Bossi». Genere di commercio: commissioni, rappresentanze e depositi.

2 novembre. Il proprietario della ditta Robert Roeschli, in Lugano-Paradiso, è Robert Roeschli, di Giacomo, di Sciaffusa, in Lugano. Genere di commercio: Panificio e pasticceria viennese.

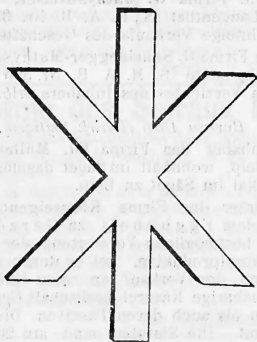
Bldg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 21222. — 2. November 1906, 8 Uhr.
United Shoe Machinery Company, Fabrik,
Boston (Ver. Staaten v. A.).

Nägel.



Nr. 21223. — 2. November 1906, 8 Uhr.

C. G. Röder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik,
Leipzig (Deutschland).

Bücher.



Nr. 21224. — 1. November 1906, 4 Uhr.

Dr. H. Bleier & C^o, Fabrikanten und Kaufleute,
Horgen (Schweiz).

Präparate zur Behandlung von Leder.
(Uebertragung von Nr. 15946 der Firma Huher & C^{ie}.)

VIXIN

Nr. 21225. — 1. November 1906, 4 Uhr.

Dr. H. Bleier & C^o, Fabrikanten und Kaufleute,
Horgen (Schweiz).

Glanz- und Konservierungsmittel für Leder, Schuhcreme, Boden-Reinigungspräparate, Adhäsions- und Konservierungsfette und -Öle, Lötpräparate, Kernbindemittel, kosmetische, chemisch-technische und chemisch-pharmazeutische Spezialitäten.

(Uebertragung mit Gebrauchsänderung von Nr. 16305 der Firma Huher & C^{ie}.)



Nr. 21226. — 1. November 1906, 4 Uhr.

Dr. H. Bleier & C^o, Fabrikanten und Kaufleute,
Horgen (Schweiz).

Boden- und Teppich-Reinigungspräparate zur Staub-
verteilung.

(Uebertragung von Nr. 18605 der Firma Huber & C^{ie}.)

Pietrasol

Nr. 21227. — 1. November 1906, 4 Uhr.

Dr. H. Bleier & C^o, Fabrikanten und Kaufleute,
Horgen (Schweiz).

Chemisch-technische Produkte, Giesserei-Kernsand-
Bindemittel.

(Uebertragung von Nr. 20850 der Firma Huber & C^{ie}.)

Sablol

Änderung von Firma und Domizil.

Nr. 19490. — Laut Eintragung vom 20. Oktober 1906 im Handelsregister ist die Firma Martin Fischer & C^o, in Zürich, Inhaberin dieser Marke, in Martin Fischer & C^o, Automobilfabrik „Turicam“ angeändert und das Domizil wurde von Zürich nach Uster verlegt. — Dem Amte mitgeteilt und eingetragen am 3. November 1906.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Transporteinnahmen der schweizerischen Nebenbahnen — Recettes des transports des chemins de fer secondaires suisses

im September 1906

Nachtrag — Supplément

en Septembre 1906

Table with multiple columns: Betriebs-Längen, Linien - Lignes, Verkehr - Trafic, Einnahmen - Recettes, Total-Einnahmen. Sub-sections include Normalspurbahnen - Voies normales, Schmalspurbahnen - Voies étroites, Zahnradbahnen - Crémaillères, Drahtseilbahnen - Funiculaires.

Handelsübereinkunft mit Frankreich.

Die am 20. Oktober d. J. abgeschlossene neue Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich kann von heute an beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern zum Preise von 50 Rappen per Exemplar bezogen werden.

Convention de commerce avec la France.

La nouvelle convention de commerce, conclue entre la Suisse et la France le 20 octobre dernier, est en vente, dès ce jour, au bureau des imprimés de la chancellerie fédérale, à Berne, au prix de 50 centimes l'exemplaire.

Contrôle des boîtes de montres d'or.

Par un arrêté en date du 23 octobre écoulé, le conseil fédéral a prescrit pour les boîtes de montres d'or à destination de l'Autriche-Hongrie les dispositions suivantes:

Art. 1er. Les boîtes de montres d'or destinées à l'Autriche-Hongrie et portant l'indication du titre «14 k. — 0,58» ou toute autre correspondante doivent accuser, à l'essai pratiqué sur chacune de leurs parties fondues avec la soudure, le titre minimum de 0,573.

Art. 2. Des instructions du département aux bureaux de contrôle fixeront le mode de procéder destiné à assurer l'exécution stricte des dispositions de l'article 1er.

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au «Recueil officiel des lois» et entrera en vigueur le 1er décembre 1906.

En exécution de cet arrêté et conformément aux dispositions de l'article 2, le département fédéral des finances et des douanes a édité sur le mode de procéder à l'essai des boîtes de montres d'or revêtues de l'indication de titre «14 k. — 0,58» les instructions suivantes:

Art. 1er. Les boîtes de montres d'or portant l'indication du titre «14 k. — 0,58» ou «14 k. — 0,580», dont le degré de fin de l'alliage constitutif n'accuserait pas, dans les différentes catégories de grandeur et de poids, celui prévu à l'un des tableaux ci-annexés et dans la fabrication desquelles il aura été employé de la soudure ne résistant pas à l'action de l'acide azotique à 22° Baumé (alliage tenant 0,290 d'or fin au minimum), seront soumises à des essais sur chaque partie de l'ouvrage fondue avec la soudure. Chaque partie d'un ouvrage doit accuser, essayée fondue, le titre minimum de 0,573. Si elle accuse un titre inférieur, toutes les autres parties identiques seront brisées, quel que soit le degré de fin de l'alliage constitutif.

Art. 2. Le producteur de boîtes n'a droit à aucune indemnité pour les parties de boîtes reconnues au titre après avoir été essayées fondues avec la soudure, lorsque cette dernière ou l'alliage constitutif de l'or employé ne répondait pas, quant au titre, aux conditions fixées à l'article 1er.

Art. 3. Il n'est apporté aucune modification aux règles établies pour l'essai des pendants.

Art. 4. Le fabricant qui présente au poinçonnement des boîtes de montres destinées à être exportées en Autriche-Hongrie en fera la mention expresse sur le bordereau qui accompagne les boîtes au contrôle.

Ce bordereau mentionnera, outre les indications d'usage: a. la grandeur de la boîte, calculée selon le diamètre intérieur de la carcasse; b. le poids de la boîte; c. le titre de l'alliage constitutif.

Art. 5. Les présentes instructions entreront en vigueur le 1er décembre 1906.

Tableaux-annexes

des instructions du 25 octobre 1906 concernant l'essai, des boîtes de montres d'or au titre de 14 k. 0,58 destinées à l'Autriche-Hongrie.

Table with 3 columns: Or à 0,580, Or à 0,585, Or à 0,600. Each column lists grandeur and poids with corresponding values.

NB. Les données de ce tableau ne sont pas applicables aux boîtes fantaisie et faceties, estampées.

NB. Les données de ce tableau ne sont pas applicables aux boîtes fantaisie et faceties, estampées.

NB. Ces données sont applicables aux boîtes fantaisie et faceties, estampées, de diamètre quel poids.

Empfangscheine für rekommandierte Briefpostsendungen etc. Zufolge Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober d. J. ist für rekommandierte Briefpostsendungen (inbegriffen Wertbriefe und Wertschachteln), Postanweisung, Einzugsmandate und Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) mit Wertangabe nach dem In- und Auslande die Abgabe einer Empfangsscheinung an den Aufgeber obligatorisch und unentgeltlich. Diese wird auf einem besondern losen Formular oder in einem Empfangsscheinbuch erteilt. Von der Abgabe einer Empfangsscheinung kann nur Umgang genommen werden, wenn der Versender von sich aus ausdrücklich darauf verzichtet.

Für Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) ohne Wertangabe nach dem In- und Auslande wird der Empfang nur auf Verlangen des Vor senders bescheinigt, und zwar gegen eine Gebühr von 5 Cts. für jede Bescheinigung, wenn sie auf besondern losen Formular, und von 3 Cts. für jede Bescheinigung, wenn sie in einem Empfangsscheinbuch erteilt wird.

Die Ausstellung von Kollektivempfangsscheinen ist nur gestattet für mehrere vom gleichen Versender an den gleichen Empfänger gerichtete Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) ohne Wertangabe nach dem In- und Ausland, sowie für Bordereaux bei Aufgabe mehrerer Geldanweisungen.

Die Ausstellung von Empfangsscheindoppeln im Falle des Verlusts der ursprünglichen Empfangsscheine, sowie von nachträglichen Empfangsscheinen ist für Gratisempfangsscheine unentgeltlich und für die der Gebühr unterliegenden Empfangsscheine gegen Bezahlung dieser Gebühr zulässig, sobald kein Zweifel darüber besteht, dass der Gesuchsteller der wirkliche Aufgeber der fraglichen Sendung ist. Auf solchen Empfangsscheinen ist auf der Vorderseite die handschriftliche Bezeichnung Duplikat und daneben ein Abdruck des Datumstempels anzubringen. Das wirkliche Aufgabedatum der Sendung ist dagegen handschriftlich anzugeben.

Erfordert die Ausstellung des Empfangsscheindoppels ein Nachschlagen in den bereits im Archiv befindlichen Registern etc., so ist für Nachforschungen von weniger als einer Stunde Zeit eine Taxe von 20 Cts.; für

solche von mehr als einer Stunde eine Taxe von 50 Cts. für jede Stunde zu entrichten.

— Die Handelsflotte der Welt. Das Generalregister des «Bureau Veritas» über die Handelsmarine aller Länder bietet eine interessante Übersicht über die Grösse der Flotten. Die gesamte Handelsflotte der Welt zählt jetzt an Segelschiffen über 50 Netto-Reg.-T. 26,579 mit 7,550,273 Reg.-T. gegen 27,122 Segler mit 7,620,679 Reg.-T. im Vorjahre. Danach ist in der Segelschiffenflotte also eine Abnahme von 543 Schiffen mit 70,406 Netto-Reg.-T. zu verzeichnen. Grossbritannien besitzt die grösste Seglerflotte; sie umfasst 6338 Schiffe mit zusammen 1,807,443 Reg.-T. Es folgen dann die Vereinigten Staaten von Amerika mit 3695 Schiffen und 1,499,035 Reg.-T., Norwegen mit 1570 Schiffen und 755,289 Reg.-T., Russland mit 3339 Schiffen und 564,904 Reg.-T., Frankreich mit 1356 Schiffen und 517,697 Reg.-T., Deutschland mit 991 Schiffen und 516,916 Reg.-T., Italien mit 1474 Schiffen und 488,342 Reg.-T., Schweden mit 1444 Schiffen und 259,990 Reg.-T. usw. Die kleinste Segelschiffenflotte besitzt Nicaragua, nämlich 8 Segelschiffe mit 4996 Reg.-T.

Während die Segelschiffenflotte beständig kleiner wird, ist die Dampferflotte der Welt immer grösser geworden. An Dampfern über 100 t zählt die Weltflotte 14,656 Dampfer mit 30,256,336 Brutto- und 18,927,258 Netto-Reg.-T., gegen 14,018 Dampfer mit 28,369,140 Brutto- und 17,799,102 Netto-Reg.-T. im Vorjahre. In einem Jahre ist demnach ein Zuwachs von 638 Schiffen und von 1,887,196 Brutto-Reg.-T. zu verzeichnen. Auch an Dampfern besitzt Grossbritannien die grösste Flotte, nämlich 6249 Dampfer mit 15,748,424 Brutto-Reg.-T. Dann kommt Deutschland mit 1351 Dampfern und 3,415,193 Reg.-T. Nach diesem folgen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 885 Schiffen und 1,761,287 Reg.-T., Frankreich mit 586 Schiffen und 1,234,027 Reg.-T., Norwegen mit 955 Dampfern und 1,147,677 Reg.-T., Japan mit 582 Dampfern und 962,701 Reg.-T., Italien mit 357 Dampfern und 773,862 Reg.-T., Russland mit 586 Dampfern und 762,726 Reg.-T., Holland mit 323 Dampfern und 686,113 Reg.-T., Spanien mit 385 Dampfern und 663,802 Reg.-T., Schweden mit 692 Dampfern und 623,516 Reg.-T. usw. Die kleinste Dampferflotte besitzt Peru; sie zählt 5 Dampfer mit 8546 Brutto-Reg.-T.

— Baumwollkultur der Vereinigten Staaten. Ein Ausschuss von Baumwollen-Experten, der im Auftrage der Lancashire-Fabrikanten nach den südlichen Staaten geschickt wurde, um die Baumwollen-Produktionsverhältnisse, sowie die Methoden der Entkörnung, der Verpackung, der Handhabung, des Verkaufs und des Transports zu untersuchen, hat seinen Bericht vor einigen Tagen veröffentlicht. Sein Inhalt ist für die Pflanzler nichts weniger als schmeichelhaft. Während die Kosten der Baumwollenfabrikation in den letzten 50 Jahren enorm reduziert worden sind, benützen die Pflanzler noch immer Geräte und Maschinen, wie sie von ihren Grossvätern angewendet wurden. Es ist daher nicht allein die Vergrößerung des unter Baumwollkultur stehenden Areal, von welcher die Vergrößerung der Baumwollenernte abhängt, obgleich dieselbe natürlich von grosser Bedeutung ist — sondern die erhöhte Wirksamkeit der zur Verwendung kommenden Arbeit, die besseren Anbaumethoden und die vernünftigeren Wahl der Saat, sowie des Düngers. Besonders scheint richtige Auswahl des Samens von Wichtigkeit zu sein, und es wird die Ansicht ausgesprochen, dass hierdurch allein die Baumwollenernte bei Beibehaltung des jetzigen Areal innerhalb acht Jahren auf ihre doppelte Quantität gebracht werden könnte. Im Bennetville-Distrikt, wo durchschnittlich ein Ballen

pro Acre produziert wird, stellen sich die Produktionskosten auf 4 1/2 Cents pro lb., während sie 7 Cents betragen, wo nur ein halber Ballen pro Acre geerntet wird, und 32 Cents, wo ein Acre nur 1/10 Ballen ergibt. Und doch ist der Lancashire-Ausschuss, wie die «Londoner Finanzchronik» meldet, nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse zu der Ueberzeugung gekommen, dass sich bei rationeller Kultur ohne Schwierigkeit durchgängig ein Ballen pro Acre erzeugen lassen würde.

— Zucker. In den letzten Zusammenstellungen von O. Licht in Magdeburg (S. H. A. B. Nr. 444 vom 31. Oktober) ist bei der Zusammenstellung der Rohzuckermengen für 1905/06 ein Rechenfehler untergelaufen, indem dieselben um 100,000 Tonnen zu niedrig angegeben waren.

Die Weltzuckerhezeugung stellt sich demnach wie folgt:

	1906/07	1905/06	1904/05	1903/04	1902/03
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Anfangbestände	1,804,000	1,773,000	2,107,000	2,353,000	2,399,000
Rübenzuckerzeugung	6,550,000	6,878,000	4,668,000	5,862,000	5,573,000
Rohrzuckerzeugung	7,580,000	6,682,000	6,995,000	6,500,000	6,352,000
Zusammen	15,934,000	15,333,000	13,770,000	14,715,000	14,163,000
Endbestände	?	1,804,000	1,773,000	2,107,000	2,353,000
Weltverbrauch	?	13,529,000	11,997,000	12,608,000	11,810,000
Davon Europa-Amerika	?	8,665,000	8,053,000	8,048,000	8,596,000
Andere Gebiete	?	4,864,000	3,944,000	4,560,000	3,214,000

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque d'Angleterre.					
	25 octobre	1 ^{er} nov.		25 octobre	1 ^{er} nov.
	£	£		£	£
Encaisse métallique	18,188,134	18,157,671	Billets émis	45,486,500	45,643,760
Reserve de billets	16,795,370	16,801,580	Dépôts publics	8,896,947	9,602,884
Effets et avances	7,434,900	7,434,900	Dépôts particuliers	40,784,888	40,094,594
Valeurs publiques	11,015,100	11,015,100			
Banque nationale de Belgique.					
	25 octobre	31 octobre		25 octobre	31 octobre
	fr.	fr.		fr.	fr.
Encaisse métall.	121,960,755	122,752,035	Circulat. de billets	701,470,640	736,546,000
Portefeuille	617,462,597	628,660,103	Comptes-courants	95,570,113	75,642,841
Deutsche Reichsbank.					
	23. Okt.	31. Okt.		23. Okt.	31. Okt.
	Mark	Mark		Mark	Mark
Metallbestand	774,652,000	736,921,000	Notenzirkulation	1,497,524,000	1,485,098,000
Wechselportef.	1,192,684,000	1,232,848,000	Kurzf. Schulden	591,696,000	510,493,000
Banque de France.					
	25 octobre	2 novembre		25 octobre	2 novembre
	fr.	fr.		fr.	fr.
Encaisse métallique	3,852,608,606	3,852,608,606	Circulation de billets	4,607,295,870	4,757,289,760
Portefeuille	969,140,812	1,219,347,930	Comptes cour.	937,612,682	982,862,031
Oesterreichisch-ungarische Bank.					
	23. Okt.	31. Okt.		23. Okt.	31. Okt.
	Kronen	Kronen		Kronen	Kronen
Metallbestand	1,407,601,546	1,401,142,488	Notenzirkulation	1,858,176,460	1,989,364,350
Wechsel:					
auf das Ausland	60,000,000	60,000,000	Kurzfall. Schulden	249,939,202	225,539,185
auf das Inland	699,350,304	802,807,297			

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zürich, Bern, etc.

Patent-Nr. 23200

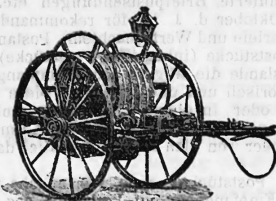


Schreib-Pulte
neue, patentierte Konstruktion als
Sitz- u. Stehpult
beliebig hoch verstellbar (2485)

Die Schreibplatte lässt sich flach und schief stellen. Eine schief geneigte Fläche ist zum Schreiben sehr bequem und zur Schonung der Augen von grossem Wert. Mit einem Schloss wird das ganze Pult vollständig abgeschlossen. — Neue, gediegene Ausführung liefert als Spezialität

Theophil Hinnen, Mechan. Schreimerei, Zürich V
Höschgasse 74/76

Prospekte umgehend.



Jean Gerber, Lausanne

Bureaux und Magazine: 10 Rue du Midi • Entrepôts: Gare du Flon

Alleinverkauf der bewährten Schlauchfabrikate v. H. Wernecke, Stäfa
Feuerwehrrequisiten jeder Art:

Standrohre, Weendrohre, Schlauchschlosse, Hydrantenwagen, Leitern, Helme etc. (2094)

Kommanditär-Gesuch

In ein best eingerichtetes, prosperierendes Schweizer Handels- und Fabrikations-Geschäft in Paris mit erstklassigen Spezialitäten (Gebrauchsartikel) und prima Kundschaft wird behufs Ausdehnung des Unternehmens ein stiller oder aktiver Kommanditär gesucht. Einem tüchtigen, erfahrenen Kaufmann (Schweizer), welcher sich aktiv zu heteiligen wünscht, wäre Gelegenheit für eine angenehme, einträgliche Existenz gehoten. (2467)

Offerten sub Chiffre O 8000 Y an Haasestein & Vogler, Bern erbeten.

Buchdruckerei H. JENT in Bern. — Imprimerie H. JENT, à Berne.



Büchführung

Ordnung zuverlässig rasch, diskret, vernachläss. Buchführungen, Inventur u. Bilanzen, Bücherexpertisen. Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts. H. Frisch, Zürich I, Bahnhofstrasse 22. (6)

La Banque d'obligations à primes de Lausanne
Steiner & Co
cherche des représentants sur toutes les principales places de la Suisse. Il ne sera répondu qu'aux offres avec références de 1^{er} ordre. (2282)

Wilh. Baumann
Rolladenfabrik (1087)
Horgen (Schweiz)

Holzrolladen aller Systeme
Rolljalousien automatisch
Rollschutzwände verschiedener Modelle

Verlangen Sie Prospekte!

